



Ausgabe 4/2013

vom 1.2.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Verkehrssteuern und Umsatzsteuer

Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenua, Karl-Leitl-Straße 1

"Aktion scharf" gegen Steuerbetrug mit Autos

Wer kennt sie nicht: Luxusautos mit ausländischen Kennzeichen - meist aus einem Land des ehemaligen Ostblocks - die auf Österreichs Straßen in letzter Zeit immer häufiger anzutreffen sind. Glaubt man dem Finanzministerium, handelt es sich bei den Eigentümern dieser Fahrzeuge jedoch in vielen Fällen nicht um Ausländer, sondern um Österreicher, die der Steuer ein Schnippchen schlagen wollen.

Jeder weiß, dass Autofahren ein teures Vergnügen ist. Die hohe Steuerbelastung mit Normverbrauchsabgabe (NoVA) und 20% Umsatzsteuer macht selbst den Kauf eines Mittelklassewagens mitunter zur Luxusanschaffung. Was liegt da näher, als ins nachbarliche Ausland zu gehen und sein Fahrzeug dort anzumelden. Eine Meldeadresse lässt sich leicht aufreiben, auch eine kleine (Schein-)Firma ist rasch gegründet. Und bald fährt man mit seinem "steuerschonend" angeschafften Wagen über die offene Grenze nach Österreich. An das ausländische Kennzeichen gewöhnt man sich angesichts der stattlichen Ersparnis beim Kaufpreis relativ rasch. **Leider hat diese schöne Geschichte einen gewaltigen Haken: sie ist illegal.**

Österreichische Gesetzeslage

Nach geltendem Recht darf ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen nämlich **nur einen Monat nach Verbringung** ins Inland von einer Person mit Hauptwohnsitz in **Österreich** gelenkt werden. Wird diese Frist überzogen, werden **NoVA, Einfuhrumsatzsteuer** und die **motorbezogene Versicherungssteuer** fällig. Außerdem muss das Fahrzeug im Inland zugelassen werden. Wer sich nicht darum kümmert und erwischt wird, dem drohen neben der Steuerzahlung auch noch Verwaltungsstrafverfahren nach dem Kraftfahrzeuggesetz und dem Finanzstrafgesetz.

Wenn man nun behauptet, dass man sich aufgrund reger Reisetätigkeit ohnedies nie länger als einen Monat im Inland aufhält, hilft das nur wenig. Das Finanz- und das Verkehrsministerium vertreten nämlich die Auffassung, dass die Einmonatsfrist bei neuerlicher Einreise nicht von neuem zu laufen beginnt. Diese Rechtsmeinung lässt sich zwar nicht eindeutig aus dem Gesetz ablesen, solange es aber keine einschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gibt, liegt das Risiko beim Abgabepflichtigen.

Diese strenge Auslegung gilt aber nicht nur für private Fahrzeuge, sondern auch für Firmenautos. Nicht selten kommt es vor, dass Österreicher von ihrem Arbeitgeber ein im Ausland angemeldetes Firmenfahrzeug erhalten und dieses auch privat nutzen dürfen. Auch hier kann es nach Ablauf des ersten Monats zu den oben geschilderten Konsequenzen kommen.

Schwerpunktkontrollen der Finanzpolizei

Seit einigen Monaten geht die Finanz nun mittels Schwerpunktkontrollen der Finanzpolizei gegen derartige Fälle vor und dürfte damit - glaubt man den Presseaussendungen des Ministeriums - recht erfolgreich gewesen sein. Demnach wurden bis Ende August 2012 bereits 2.079 Lenker angezeigt, wobei ihnen Steuernachzahlungen von insgesamt rd 14,5 Mio EUR drohen. Wer bei einer derartigen Kontrolle erwischt wird, sollte jedenfalls darauf vorbereitet sein, der Behörde darzulegen, dass das Fahrzeug erstmals vor nicht länger als einem Monat nach Österreich eingebracht worden ist. Nur in Ausnahmefällen wird vermutet, dass das Fahrzeug keinen dauernden Standort in Österreich hat: bei Einsatz bei Messen und Ausstellungen, bei Überstellungsfahrten oder Testfahrten (etwa von Journalisten).

Fazit

Völlig unbedenklich kann man als Österreicher mit Hauptwohnsitz im Inland ein Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen nur dann lenken, wenn das Fahrzeug vor weniger als einem Monat nach Österreich gekommen ist und man diesen Umstand auch beweisen kann. Wer das nicht kann, sollte sich umgehend um Steuer und Anmeldung in Österreich kümmern.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)